

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1367
des Abgeordneten Gregor Beyer
FDP-Fraktion
Drucksache 5/3491

Bewertung und Verfahrensweise der Landesregierung im Lichte des „Schlussberichts vom 15. Februar 2011 zum Forschungsvorhaben ‘Abprallverhalten von Jagdmunition‘ zur Bereitstellung einer wissenschaftlichen Entscheidungshilfe für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1367 vom 4.7.2011

Vorbemerkung:

Am 31.01.2005 gab der ehemalige Leiter der damaligen brandenburgischen Landesforstverwaltung einen Erlass heraus, der festschrieb, dass „in der Verwaltungsjagd künftig grundsätzlich keine bleihaltige Jagdmunition (Büchsen- und Schrot) durch Bedienstete, Jagdgäste und Begehungsscheininhaber mehr zu verwenden“ sei. Dies geschah vor dem Hintergrund der nicht nur in Brandenburg heftig geführten Diskussion um verendete Seeadler. Vorausgegangen war am 05. April 2005 eine Expertenrunde im Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) in Berlin, in der erstmals zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass bleihaltige Büchsen- und Schrotgeschosse als ursächlich für die Vergiftungsercheinungen bei Seeadlern anzusehen sind. Der damalige Erlass war ein Musterbeispiel für innovatives und mutiges Handeln einer Landesforstbehörde, die sich – ihrer Tradition offensichtlich bewusst – nach Vorliegen eindeutiger wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sofortigem und verantwortungsbewusstem Handeln entschloss. Brandenburg hatte damit „über Nacht“ die Meinungsführerschaft in der weltweit geführten Debatte zu den Risiken bleihaltiger Jagdmunition übernommen und wichtige Impulse auf dem Weg zu einer „bleifreien Jagd“ gesetzt.

Am 10. Juli 2008 gab der o.g. ehemalige Leiter der damaligen brandenburgischen Landesforstverwaltung einen erneuten Erlass heraus, der – an konterrevolutionär ähnliche Umstände erinnernd – nunmehr zunächst missverständlich die Verwendung „bleifreier Munition und weiterer solider Geschosse“ in der Verwaltungsjagd des Landes untersagte. Dieser Erlass wurde am 11. September 2008 dahingehend konkretisiert, dass nunmehr der Katalog der in der Landesjagd nicht zur Verwendung zugelassenen Geschosse ausschließlich auf bleifreie Geschosstypen reduziert wurde. Damit wurde die erste Erlasslage exakt in ihr Gegenteil gekehrt und die ursprünglich ausschließlich zugelassene bleifreie Büchsenmunition war fortan ausschließlich verboten. Hintergrund hierfür waren ein zum damaligen Zeitpunkt aktueller Jagdunfall im Land Brandenburg und einige historische Unfälle im Bundesgebiet (wie sich schnell herausstellte keineswegs ausschließlich mit bleifreier Munition). Aus diesen Unfällen wurde der Verdacht eines anderen Abprallverhaltens bleifreier Jagdmunition“ abgeleitet. Unter Experten war jedoch damals schon unstrittig, dass die Geschosskonstruktion und weniger das Geschossmaterial das Abprallverhalten bestimmen.

Im Ergebnis dieser Entwicklung kam es am 16.04.2009 anlässlich der internationalen Fachkonferenz „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Jagd – Der Beitrag bleifreier Munition“ im Harnack-Haus der Max-Planck-Gesellschaft in Berlin-Dahlem zur Verabschiedung einer gemeinsamen Erklärung, in der die Teilnehmer (unter ihnen die wichtigsten Jagd- und Naturschutz NGO's) forderten, „die Tatsache der Bleivergiftung bei Seeadlern zum Anlass zunehmen, Wirkungen und Risiken von Büchsen- und Schrotgeschossen kritisch zu überprüfen“ und die zuständigen Ministerien dazu aufriefen, „schnellstmöglich die notwendigen Untersuchungen mit aller Kraft zu unterstützen und zu forcieren“.

Dieser Appell führte schließlich zur Vergabe eines umfangreichen Forschungsauftrags an die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA). In diesem Auftrag sollte das unterschiedliche Abprallverhalten verschiedenster Geschosstypen (bleifrei wie auch nichtbleifrei) untersucht werden und „die Ergebnisse sollten zur Abschätzung einer eventuellen Gefährdung von Personen durch das Abprallverhalten von Jagdmunition dienen“.

Nach mehrjähriger Forschungsarbeit wurden die Ergebnisse der Untersuchungen am 17.05.2011 im Rahmen eines Fachgesprächs im BMELV in Bonn vorgestellt. Der im Gutachten der DEVA für die Beurteilung des angeblichen anderen Abprallverhaltens bleifreier Munition beurteilungsrelevante Satz lautet wie folgt: „Die beim Abprallen entstehenden Ablenkwinkel bleifreier Geschosse unterscheiden sich *nicht signifikant* von den Ablenkwinkeln bleihaltiger Geschosse.“ Gemäß der Beantwortung der mündlichen Anfrage des Abgeordneten Dr. Michael Luthardt vom 23.06.2011 war dies für das zuständige Ministerium Anlass, die zu diesem Thema bislang geltenden Erlasse mit Wirkung zum 01.06.2011 aufzuheben und damit auf die „allgemeinen Vorschriften zur Verwendung von Jagdmunition“ im Landeswald abzustellen.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Welche „allgemeinen Vorschriften“ existieren in der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und im Land Brandenburg im Speziellen für den Einsatz von Jagdmunition?
2. Wie stellt der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und im Land Brandenburg im Speziellen sicher, dass nur solche Jagdmunition zur Verwendung gelangt, die den zitierten „allgemeinen Vorschriften“ genügt?
3. Aus welchem Grund kehrt die Landesregierung trotz der Eindeutigkeit vorgenannten Gutachtens nicht zur Erlasslage vom 31.01.2005 zurück, obwohl sie auf Grund der Einsatzerlaubnis für bleifreie Jagdmunition seit dem 01.06.2011 offensichtlich davon ausgeht, dass diese im Rahmen der „allgemeinen Vorschriften zur Verwendung von Jagdmunition“ als sicher zu gelten hat?
4. Schließt sich die Landesregierung weiterhin dem Standpunkt an, dass der Landeswald auch im Aspekt des jagdlichen Managements eine besondere Vorbildfunktion hat?
5. Welche Umstände müssten nach Ansicht der Landesregierung eintreten, damit sie es für geboten hält, erneut die Vorreiterrolle und Meinungsführerschaft in der Frage des Einsatzes von Jagdmunition einzunehmen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche „allgemeinen Vorschriften“ existieren in der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und im Land Brandenburg im Speziellen für den Einsatz von Jagdmunition?

Zu Frage 1:

Zulassung und Einsatz von Munition regeln Bundesgesetze. Diese sind das „Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz BeschG)“ sowie die dazu erlassenen Durchführungsvorschriften. Weitere Bestimmungen zum in Verkehr bringen von und zum Handeln mit Munition enthält das Waffengesetz. Landesrechtliche Regelungen gibt es für die Zulassung von Munition

nicht. Darüber hinaus haben die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in den Unfallverhütungsvorschriften Regeln für den sicheren Umgang mit Waffen und Munition getroffen.

Frage 2:

Wie stellt der Gesetzgeber in der Bundesrepublik Deutschland im Allgemeinen und im Land Brandenburg im Speziellen sicher, dass nur solche Jagdmunition zur Verwendung gelangt, die den zitierten „allgemeinen Vorschriften“ genügt?

Zu Frage 2:

In den o. g. Rechtsnormen wird auch die Kontrolle geregelt.

Frage 3:

Aus welchem Grund kehrt die Landesregierung trotz der Eindeutigkeit vorgenannten Gutachtens nicht zur Erlasslage vom 31.01.2005 zurück, obwohl sie auf Grund der Einsatzerlaubnis für bleifreie Jagdmunition seit dem 01.06.2011 offensichtlich davon ausgeht, dass diese im Rahmen der „allgemeinen Vorschriften zur Verwendung von Jagdmunition“ als sicher zu gelten hat?

Frage 4:

Schließt sich die Landesregierung weiterhin dem Standpunkt an, dass der Landeswald auch im Aspekt des jagdlichen Managements eine besondere Vorbildfunktion hat?

Zu Frage 3 und 4:

Anlässlich der am 17. Mai 2011 im BMELV durchgeführten Informationsveranstaltung wurden die Ergebnisse der Gutachten vorgestellt. Daraufhin wurde das bestehende Verbot, bleifreie Büchsenmunition in der Verwaltungsjagd einzusetzen, zum 01.06.2011 aufgehoben. Vor diesem Hintergrund prüft die Landesregierung derzeit weitergehende Entscheidungen. So sind verschiedene Untersuchungen, wie z.B. die in Bezug auf Tierschutzaspekte wichtigen Fragen der Tötungswirkung bleifreier Geschosse noch nicht vollständig abgeschlossen. Außerdem sollen weitergehende Entscheidungen auch eine Bewertung in Hinblick auf die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Jagd“ berücksichtigen. Nicht zuletzt deshalb wurden die vorliegenden Ergebnisse der DEVA sowie das Gutachten von Dr. Kneubuehl dem Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung – Bereich Prävention – zur Kenntnisnahme gegeben.

Grundsätzlich beabsichtigt die Landesregierung, weitere diesbezügliche Entscheidungen auch unter Einbeziehung der Jägerschaft zu treffen. Insoweit ist u. a. auch eine zeitnahe Erörterung der Gutachten im Rahmen der seinerzeit gegründeten AG Bleifreimonitoring sowie der nächstfolgenden Sitzung des Landesjagdbeirates vorgesehen.

Schließlich ist beabsichtigt, vorstehende Fragestellungen unter Hinzuziehung der DEVA auch anlässlich der diesjährigen gemeinsamen Beratung der obersten Jagdbehörden und der obersten Forstbehörden, der Landesforstbetriebe / -anstalten und der Landesjagdverbände der neuen Länder zu thematisieren.

Im Zuge der weiteren Umsetzung vorstehend ausgeführter Einzelmaßnahmen berücksichtigt die Landesregierung selbstverständlich auch hier die ihr obliegende Vorbildfunktion.

Frage 5:

Welche Umstände müssten nach Ansicht der Landesregierung eintreten, damit sie es für geboten hält, erneut die Vorreiterrolle und Meinungsführerschaft in der Frage des Einsatzes von Jagdmunition einzunehmen?

Zu Frage 5:

Entscheidungen der Landesregierung zum Einsatz von Jagdmunition unterliegen allein der Abwägung sachlicher Kriterien. Dabei kommt insbesondere Sicherheitsfragen, sowohl die Jäger als auch unbeteiligte Dritte betreffend, Verbraucherschutzaspekten und Tierschutz Gesichtspunkten eine herausgehobene Bedeutung zu.